



**Ortsvorsteher** Krieger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ortsbeirat beschlussfähig ist. Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

**Frau Koch-Michel**, Bürger für Lützellinden, bemängelt, dass der Termin für die heutige Sitzung nicht mit den Fraktionen abgesprochen wurde. Aus diesem Grund seien auch drei Mitglieder Ihrer Fraktion durch andere Termine verhindert. Sie bittet zukünftig kurzfristig anberaumte Sitzungen des Ortsbeirates besser abzustimmen.

Da zur heutigen Sitzung einige interessierte Bürger erschienen sind, regt Frau Koch-Michel an, diesen die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Dieser Vorschlag findet das Einvernehmen der übrigen Ortsbeiratsmitglieder. Die Tagesordnung wird um den Punkt Bürgerfragestunde ergänzt.

Somit ist die Tagesordnung in der ergänzten Form beschlossen.

**Ortsvorsteher Krieger** weist darauf hin, dass den Ortsbeiratsmitgliedern heute die Vorlage „*Bebauungsplan Nr. LÜ 11/09 Ortsbereich, Varianten I + II; Teilgebiet Nord und Süd; hier: Einleitungsbeschluss; Antrag des Magistrats vom 30.04.2012; STV/0832/2012*“ vorgelegt wurde.

#### **Tagesordnung:**

##### **Öffentliche Sitzung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Zweite Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung STV/0820/2012  
- Antrag des Magistrats vom 18.04.2012
3. Bürgerfragestunde

#### **Abwicklung der Tagesordnung:**

##### **Öffentliche Sitzung:**

1. **Eröffnung und Begrüßung**

---

Wurde bereits zu Beginn der Sitzung abgehandelt.
2. **Zweite Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung STV/0820/2012**  
**- Antrag des Magistrats vom 18.04.2012 -**

---

**Antrag:**

„Der als Anlage 1 beiliegende Entwurf wird als Satzung beschlossen.“

**Begründung:**

1. Art 1 Nr. 1 und 5

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Situation sollen nach Ziffer 5.8.1 des Haushaltssicherungskonzepts 2011 die in den unterschiedlichen Leistungsbereichen erhobenen Erträge mit dem Ziel der Ertragssteigerung überprüft werden. § 5 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung setzt den Anteil der Stadt bei den Straßenbeiträgen bisher höher fest, als dies in §11 Abs. 3 KAG vorgesehen ist. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof

(Beschluss vom 12.1.2011 – 8 B 2106/10 -) verpflichtet die Gemeinden, Straßenbeiträge zu erheben, wenn anders ein Ausgleich des Haushalts nicht möglich ist. Vor Ausschöpfung dieser Möglichkeiten darf sie nicht auf Ausgleichsrücklage zurückgreifen.

Aus diesem Grund schöpft die Stadt durch die angestrebte Änderung der Straßenbeitragssatzung die Möglichkeiten der Beitragserhebung aus. Der erhöhte Beitragssatz kann aber nach § 13 Abs. 3 des Satzungsentwurfs nur erhoben werden, wenn die betroffenen Bürger über den neuen Beitragssatz informiert worden sind. Bei den Anliegerstraßen wird der Übergang fließend gestaltet, weil der Erhöhungssprung dort besonders groß ist.

2. Art. 1 Nr. 2

Da die Erhebung von Straßenbeiträgen in den Stadtteilen als wichtige Angelegenheit angesehen wird, schreibt der Entwurf das Anhörungsrecht der Ortsbeiräte nach § 82 Abs. 3 HGO gesondert fest.

2. Art. 1 Nr. 3

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

3. Art. 1 Nr. 4 und 5, Art. 2 Satz 1

a) Nach der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 6 Nr. 1 mussten im unbeplanten Innenbereich für jedes Gebäude in dem gesamten Bereich, in dem Beiträge erhoben werden sollten, aus den Baugenehmigungsakten und vor Ort die Zahl der dort tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse erhoben werden. Das hat zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand geführt, der die Schaffung einer weiteren Stelle erfordert hätte.

Die neue Regelung ermöglicht es, den Beitrag nach der Zahl der nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässigen Geschosse zu verteilen. Das vereinfacht die Erhebungen beträchtlich. Insbesondere ist es nicht mehr erforderlich, in den Baugenehmigungsakten zu recherchieren.

b) Während im unbeplanten Innenbereich die Beiträge nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zu verteilen war, ist nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 der Straßenbeitragssatzung für die beplanten Bereiche die Zahl der zulässigen Vollgeschosse maßgeblich. Das führt zu einer ungleichen Behandlung von Eigentümern in den beplanten und den unbeplanten Innenbereichen, für die es keinen rechtfertigenden Grund gibt (Oberverwaltungsgericht Frankfurt/Oder

Urteil vom 8.6.2000 – 2 D 29/98.NE; Lohmann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rz. 879b; aM Verwaltungsgerichtshof Kassel Ur. v. 17.11.2011 – 5 A 3140/09 -).

- c) Es sind derzeit bereits zahlreichen Straßenbauprojekte abgeschlossen, die noch nach der alten Regelung abzurechnen wären. Um auch für diese Maßnahmen den Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung zu reduzieren, wird der neue Verteilungsmaßstab rückwirkend eingeführt. Damit wird nicht in bereits entstandene Beitragspflichten eingegriffen, weil an der Wirksamkeit des bisherigen § 8 Abs. 6 der Straßenbeitragssatzung beträchtliche Zweifel bestehen.
- d) Die Stadt darf durch die rückwirkende Neuregelung keine Mehreinnahmen erzielen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 KAG). Das muss in der Satzung nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 25.3.1993 – 5 UE 953/90 -) ausdrücklich sichergestellt werden. Diesem Zweck dient der neue § 13 Abs. 4.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

**Ortsvorsteher Krieger** führt aus, dem mit den anderen Ortsvorstehern erarbeiteten, vorliegenden Kompromissvorschlag zur Straßenbeitragssatzung habe er nur zugestimmt, nachdem ihm zugesichert wurde, dass das restliche Teilstück der Rheinfelser Straße samt Querungshilfe Ende 2012 bzw. Anfang 2013 erneuert werde und die Bitzenstraße, deren Erneuerung laut Investitionsplan nicht vor 2016 vorgesehen sei, zumindest eine Oberflächensanierung in den besonders betroffenen Abschnitten erhalte. Ein weiterer Teil des Kompromisses sei, dass der Ortsbeirat bei der Klassifizierung der Straßen angehört werde und ein gewisses Mitsprachrecht erhalte.

**Herr Sames**, CDU-Fraktion, merkt an, die Anwohner der Bitzenstraße werden aus dem ausgehandelten Kompromiss keinen Nutzen ziehen, da die stufenweise Anhebung der Beiträge bis 2016 vollzogen sein werde. Die tatsächliche Mitsprache des Ortsbeirates bei der Klassifizierung zweifelt Herr Sames an. Die Beschlüsse des Ortsbeirates haben keinen verpflichtenden Charakter und der Magistrat werde letztendlich tun was er wolle.

**Herr Zörb**, CDU-Fraktion, spricht sich für eine Oberflächensanierung der Bitzenstraße aus. Der Zustand der Straße sei nicht mehr tragbar und man könne nicht erwarten, dass sich vor 2016 etwas daran ändern werde. Außerdem werden die betroffenen Bürger durch diese Maßnahme nicht zusätzlich zur Kasse gebeten.

**Frau Koch-Michel**, Fraktion BFL, kritisiert, dass der Zuschuss des Landes bei der Erneuerung des noch ausstehenden Teilstücks der Rheinfelser Straße nur vom

städtischen Anteil und nicht anteilig auch vom Beitrag der Bürger abgezogen werde. Weiterhin führt sie aus, der ausgearbeitete Kompromiss der Ortsvorsteher ändere nichts an der Situation der Anwohner. Er sei nicht fair und aufrichtig. Zur Oberflächensanierung in der Bitzenstraße erwarte sie eine fachliche Darlegung des zuständigen Amtes, ob diese überhaupt Sinn mache.

**Frau Koch-Michel** stellt folgenden Antrag:

*„Die Vorlage STV/0820/2012 wird zurückgestellt bis eine Bürgerversammlung zu diesem Thema abgehalten wurde. Weiterhin soll geprüft werden, ob die Straßen, bei denen bereits Pläne vorliegen, von der Straßenbeitragssatzung ausgenommen werden können.“*

**Herr Kreiling**, SPD-Fraktion, erkundigt sich bei Stadträtin Eibelshäuser, wie es sein könne, dass die Abrechnung der Maßnahme „Untergasse“ in Allendorf bisher noch nicht erfolgt sei. Er befürchte das Verstreichen von Fristen.

**Stadträtin Eibelshäuser** versichert, es werde hier zu keiner Verjährung kommen.

**Beratungsergebnis:**

Der Initiativantrag von Frau Koch-Michel wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: 1 BFL, Nein: CDU/1 SPD, StE: 2 SPD).

Die Vorlage STV/0820/2012 wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: 1 SPD, Nein: CDU/1 BFL, StE: 2 SPD).

### 3. **Bürgerfragestunde**

---

Einige der anwesenden Bürger äußern ihren Unmut darüber, dass die Sanierung der Bitzenstraße erst für 2016 vorgesehen sei. Der Zustand der Straße sei untragbar, die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben. Ob die angesprochene Oberflächensanierung überhaupt durchführbar sei, wird angezweifelt, da der Untergrund der Straße zu marode sei.

Ein Bürger regt an in der Bitzenstraße verstärkt Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, um die Situation wenigstens etwas zu entschärfen.

**Frau Koch-Michel**, Fraktion BFL, richtet die Frage an Stadträtin Eibelshäuser, wie es um die Verkehrssicherungspflicht der Stadt gestellt sei.

**Stadträtin Eibelshäuser** sagt zu, mit der Straßenverkehrsbehörde zu klären, ob die Verkehrssicherheit noch gegeben sei.

**Herr Jung** erkundigt sich zum Sachstand „Parksituation in Lützellinden“.

**Ortsvorsteher Krieger** erklärt, er habe die Information erhalten, dass noch in diesem Monat die Markierungen auf die Straße gezeichnet werden und die entsprechende Beschilderung aufgestellt werde. Im Anschluss daran werde es eine Ortsbegehung mit den Mitgliedern des Ortsbeirates geben.

Frau **Koch Michel** gibt folgendes zu Protokoll: *„Ich bitte die Pläne vorab, vor der Umsetzung, den Mitgliedern des Ortsbeirates Lützellinden zur Verfügung zu stellen und im Vorfeld eine Bürgerinformationsveranstaltung abzuhalten.“*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Ortsvorsteher Krieger die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates findet am **14.06.2012, um 20:00 Uhr**, statt.

Antragsschluss bei der Geschäftsstelle ist Montag, 04.06.2012, 08:00 Uhr.

**DER ORTSVORSTEHER:**

**DIE SCHRIFTFÜHRERIN:**

(gez.) K r i e g e r

(gez.) B e n z